

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 615. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V

für das Korrekturquartal 1/2022

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist. Der vorliegende Beschluss gibt auf Basis der Berechnungsergebnisse des Instituts des Bewertungsausschusses gemäß den Berechnungsvorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 die Korrekturbeträge für das erste Quartal 2022 verbindlich vor.

Für die basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs gibt der Bewertungsausschuss folgende basiswirksam in Abzug zu bringende KV-spezifische Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 1/2022 gemäß Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 von Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 vor:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	18.675.069 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hamburg	28.551.227 Punkte
- Für den KV-Bezirk Bremen	61.212.483 Punkte
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	46.761.233 Punkte
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	106.506.124 Punkte
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	504.940.470 Punkte
- Für den KV-Bezirk Hessen	466.849.780 Punkte
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	260.928.219 Punkte
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	301.190.112 Punkte

- Für den KV-Bezirk Bayern	443.057.891 Punkte
- Für den KV-Bezirk Berlin	47.905.254 Punkte
- Für den KV-Bezirk Saarland	100.966.402 Punkte
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	165.248.220 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	149.347.672 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	13.188.489 Punkte
- Für den KV-Bezirk Thüringen	118.037.220 Punkte
- Für den KV-Bezirk Sachsen	252.877.605 Punkte

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 615. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vorgabe der Korrekturbeträge gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für das Korrekturquartal 1/2022

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V Vorgaben zum Korrekturverfahren einschließlich der Korrekturbeträge, um die die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung basiswirksam für jede Kassenärztliche Vereinigung zusätzlich zur bisher erfolgten Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V zu bereinigen ist.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Zur Umsetzung des Korrekturverfahrens gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V gibt der Bewertungsausschuss für jedes Korrekturquartal KV-spezifische Korrekturbeträge zur basiswirksame Minderung des vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs vor. Mit dem vorliegenden Beschluss werden die KV-spezifischen Korrekturbeträge für das Korrekturquartal 1/2022 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26. Januar 2022 Teil A Abschnitt 9 i. V. m. Abschnitt 10.3 vorgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Quartal 2022 in Kraft.